

GZ: ABT11-3476/2020-71
GZ: A6-024396/2003-161

Vereinbarung

zur Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe gemäß dem Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz in der Stadt Graz 2021-2023

abgeschlossen am unten angeführten Tag vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 zwischen dem Land Steiermark, p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration, Hofgasse 12, 8010 Graz, im Folgenden kurz „Land“ genannt, einerseits

und

der Stadt Graz, p.A. Stadt Graz – Amt für Jugend und Familie, Kaiserfeldgasse 25, 8010 Graz, im Folgenden kurz „Stadt Graz“ genannt, andererseits.

Präambel

Mit dem Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG und dem Leitbild der steirischen Kinder- und Jugendhilfe wurden 2013 neue gesetzliche und handlungsleitende Grundlagen für eine moderne und zukunftsweisende Kinder- und Jugendhilfe geschaffen. Elementare Erneuerungsintentionen, wie die Berücksichtigung der Kinderrechtskonvention sowie die Forcierung präventiver Hilfen wurden darin festgeschrieben, die Gefährdungsabklärung und die Hilfeplanung gesetzlich konkretisiert. Die Kinder- und Jugendhilfe entwickelt im Rahmen der Hilfeplanung gemeinsam mit den KlientInnen flexible Hilfeleistungen entsprechend der persönlichen Bedarfe und Ziele der Familien.

Die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe in Graz erfolgt auch für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2023 mittels eines Globalbudgets (Pauschalfinanzierung) gemäß § 41 Abs. 4 Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG. Die entsprechenden Finanzierungsmodalitäten sind zwischen den Kostenträgern Stadt Graz und Land in dieser Vereinbarung zu regeln.

I. Globalbudget (Pauschalfinanzierung)

Das Budget der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Graz wird in weiterer Folge als Globalbudget (Pauschalfinanzierung) bezeichnet, welches als globales Finanzierungsinstrument sowohl aus dem Kinder- und Jugendhilfebudget des Landes (60%) als auch aus dem Kinder- und Jugendhilfebudget der Stadt Graz (40%) besteht.

Die Stadt Graz verpflichtet sich mit den vorhandenen budgetären Mitteln zur Erfüllung und Finanzierung aller erforderlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG, LGBl. Nr. 138/2013 idgF, im Rahmen der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit, auszukommen.

Für die Berechnung der Globalbudgetsumme wurden die Rechnungsabschlüsse sowie die Globalbudgetsummen der letzten drei Jahre herangezogen.

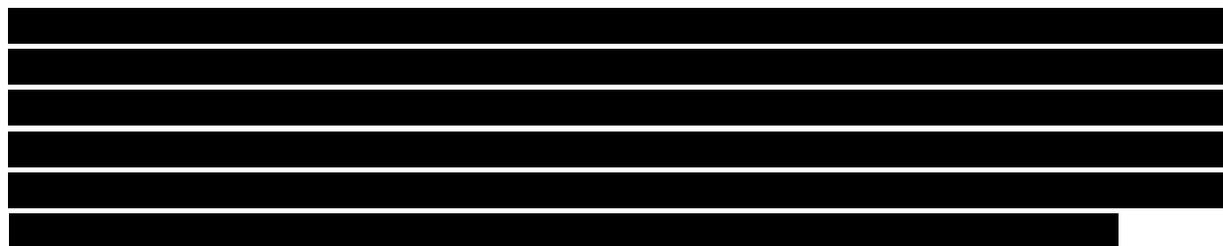
II. Leistungsentgelt, Auszahlungsmodalitäten

Das Globalbudget (Pauschalfinanzierung) für die Durchführung der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Graz beträgt gesamt € [REDACTED] (exkl. USt) pro Jahr für die Dauer der Vertragslaufzeit.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, mit den vorhandenen budgetären Mitteln alle erforderlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen bzw. zu finanzieren. Sofern das Globalbudget (Pauschalfinanzierung) am Ende des Leistungszeitraums nicht ausreicht, treten die bezugshabenden Regelungen gemäß § 41 Abs. 4 Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG hinsichtlich einer Nachbedeckung in Kraft.

Ergibt die Endabrechnung, dass die Kosten höher gewesen sind als der im Vorhinein überwiesene Betrag (Unterdeckung), hat die Stadt Graz die Möglichkeit aufgrund eines begründeten Antrages Verhandlungen einer Nachbedeckung mit dem Land zu verlangen.

Die Erhöhung des Globalbudgets (Pauschalfinanzierung) innerhalb des Vereinbarungszeitraumes ist nur im Fall des Eintritts außergewöhnlicher und unvorhergesehener Ereignisse oder Faktoren, wozu jedenfalls auch grundlegende Änderungen der Rechtslage in der Kinder- und Jugendhilfe oder die Einführung neuer Rechtsansprüche auf Hilfen zählen, möglich.



IV. Budgetcontrolling

Die Stadt Graz verpflichtet sich, zum Zwecke des Budgetcontrollings an den diesbezüglichen Controllingterminen teilzunehmen und bei Bedarf erforderliche Daten, welche nicht der Verschwiegenheit unterliegen, an das Land zu übermitteln.

V. Endgültige Kostentragung mit anderen Sozialhilfeverbänden

Ist ein anderer Sozialhilfeverband endgültiger Kostenträger, können die Kosten für erforderliche, aber nicht im Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG vorgesehene Hilfen zur Erziehung passgenau erbrachter fallspezifischer und fallübergreifender Leistungen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 41 StKJHG iVm § 2 StKJHG-DVO verrechnet werden. Die Stadt Graz hat demgemäß in Form von Einzelfallabrechnungen sicherzustellen, dass die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten und dem jeweiligen Sozialhilfeverband die zur Beurteilung seiner Kostentragungspflicht maßgeblichen Umstände und Unterlagen mitgeteilt bzw. übermittelt werden.

Die Kosten für die Erbringung fallunspezifischer Arbeit können einem anderen Sozialhilfeverband nicht verrechnet werden.

VI. Zessionsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen der Stadt Graz aus der gegenständlichen Vereinbarung an Dritte ist unter allen Umständen unzulässig und entfaltet dem Land gegenüber keine Bindungswirkung.

VII. Vereinbarungsdauer und Auflösung

1. Die gegenständliche Vereinbarung wird befristet auf die Dauer von 3 Jahren beginnend ab dem 01.01.2021 abgeschlossen.
2. Die Vertragspartner vereinbaren einvernehmlich, dass die gegenständliche Vereinbarung einvernehmlich aufgelöst werden kann.
3. Die Vertragspartner sind berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirksamkeit aus wichtigen Gründen zu kündigen. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn sich grundlegende Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen, die Grundlagen oder Zielsetzungen dieser Vereinbarung berühren, ergeben haben, wenn vereinbarte Leistungen dieser Vereinbarung nicht erbracht werden oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragspartnern so massiv gestört ist, dass eine weitere Zusammenarbeit auf Basis dieser Vereinbarung nicht mehr möglich ist.

VIII. Gerichtsstand

Die Vertragspartner vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens sowie aller Vor- und Nachwirkungen ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus dieser Vereinbarung etwa entstehende Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz.

IX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie aller auf dieser Vereinbarung beruhenden Mitteilungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vereinbarungsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vereinbarungsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Abschluss der Vereinbarung und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vereinbarungsbestimmung am nächsten kommt.
3. Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift errichtet, welche beim Land verbleibt. Die Stadt Graz erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.
4. Die Vertragspartner halten ausdrücklich fest, dass mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung nicht bestehen.
5. Diese Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am

Für die Stadt Graz:
Der Bürgermeister

Mag. Siegfried Nagl

Gefertigt aufgrund der
Entscheidung des Gemeinderates
GZ: A6-024396/2003-161 vom 23.04.2020

Graz, am

Für das Land Steiermark:
Die Abteilungsleiterin

Mag.^a Barbara Pitner

Gefertigt aufgrund des
Beschlusses der Landesregierung
GZ: ABT11-3476/2020-71 vom 16.04.2020